

# Brennstoff-Emissionshandel – Welche sozialen Folgen ergeben sich?

Dr. Sibylle Braungardt

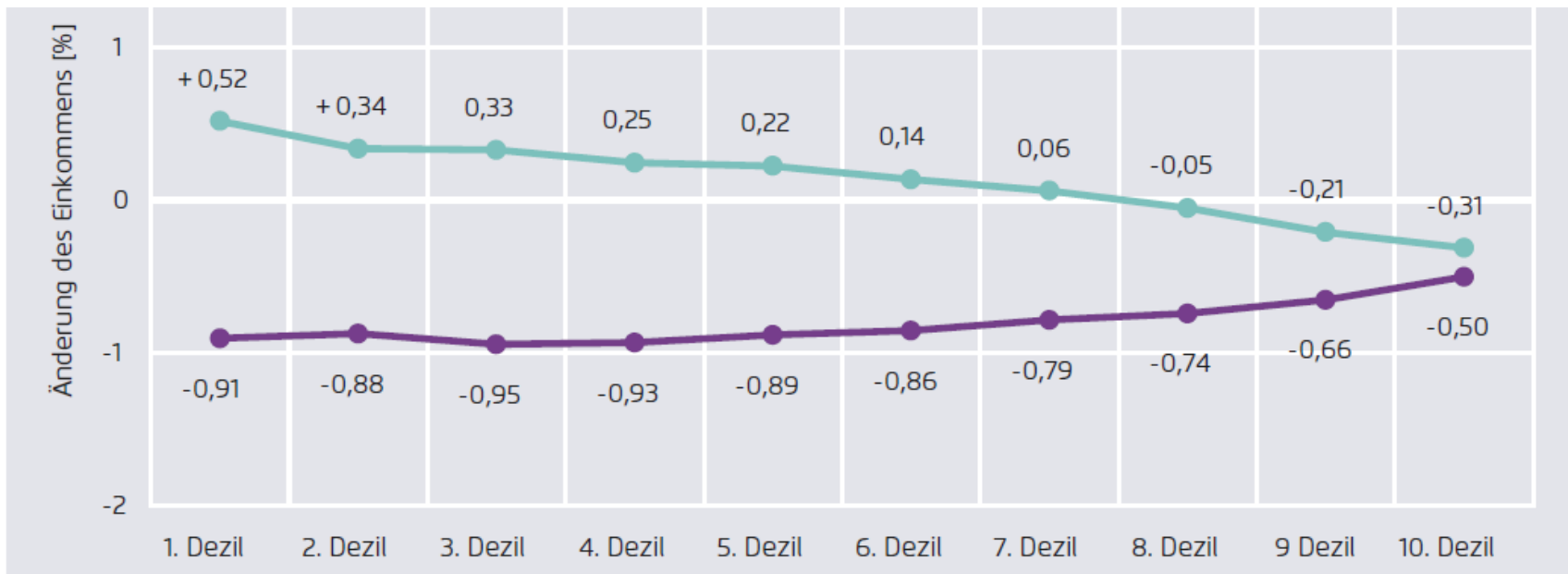
**Roadmap Energieeffizienz 2020**

2. Sitzung der AG Systemfragen

29.09.2020

# Richtig ausgestaltet kann ein CO<sub>2</sub>-Preis sozialverträglich sein

**CO<sub>2</sub>-Preis in Höhe von 50 Euro/t für Verkehr und Wärme**  
 mit Rückverteilung: 100 Euro pro Kopf + 2 ct/kWh Strompreissenkung  
 + Umwandlung Entfernungs pauschale in ein Mobilitätsgeld  
 Zum Vergleich: ohne Rückverteilung

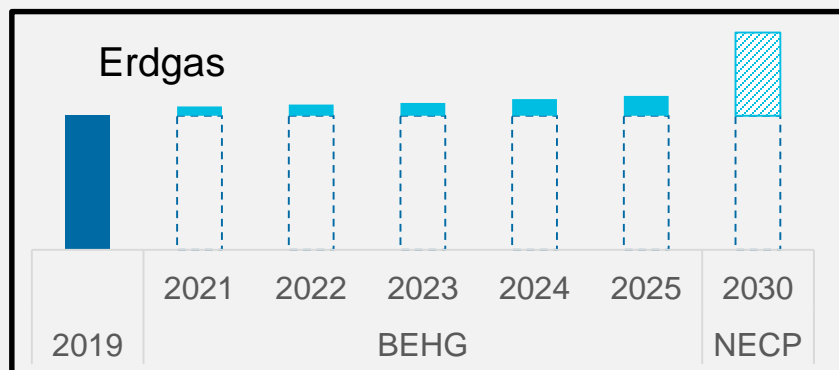
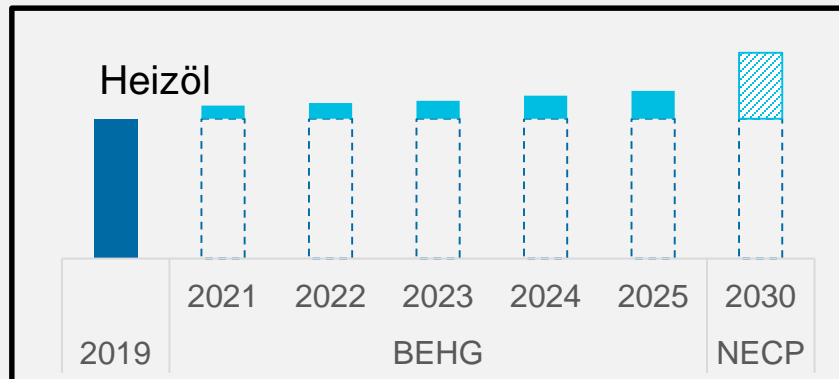


Quelle: Agora Verkehrswende / Agora Energiewende: Klimaschutz auf Kurs bringen – Wie eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung sozial ausgewogen wirkt.

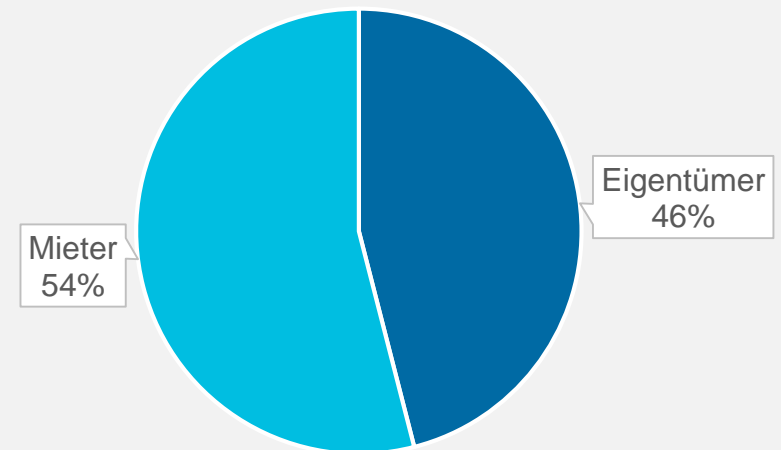
[https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2017/Abgaben\\_Umlagen/CO2-Rueckverteilungsstudie/Agora-Verkehrswende\\_Agora-Energiewende\\_CO2-Bepreisung\\_WEB.pdf](https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2017/Abgaben_Umlagen/CO2-Rueckverteilungsstudie/Agora-Verkehrswende_Agora-Energiewende_CO2-Bepreisung_WEB.pdf)

# Hintergrund: Derzeit keine Begrenzung der Umlage von CO<sub>2</sub>-Kosten auf Mietende

**CO<sub>2</sub>-Bepreisung:** Kontinuierlicher Anstieg der Preise für Heizöl und Gas ab 2021

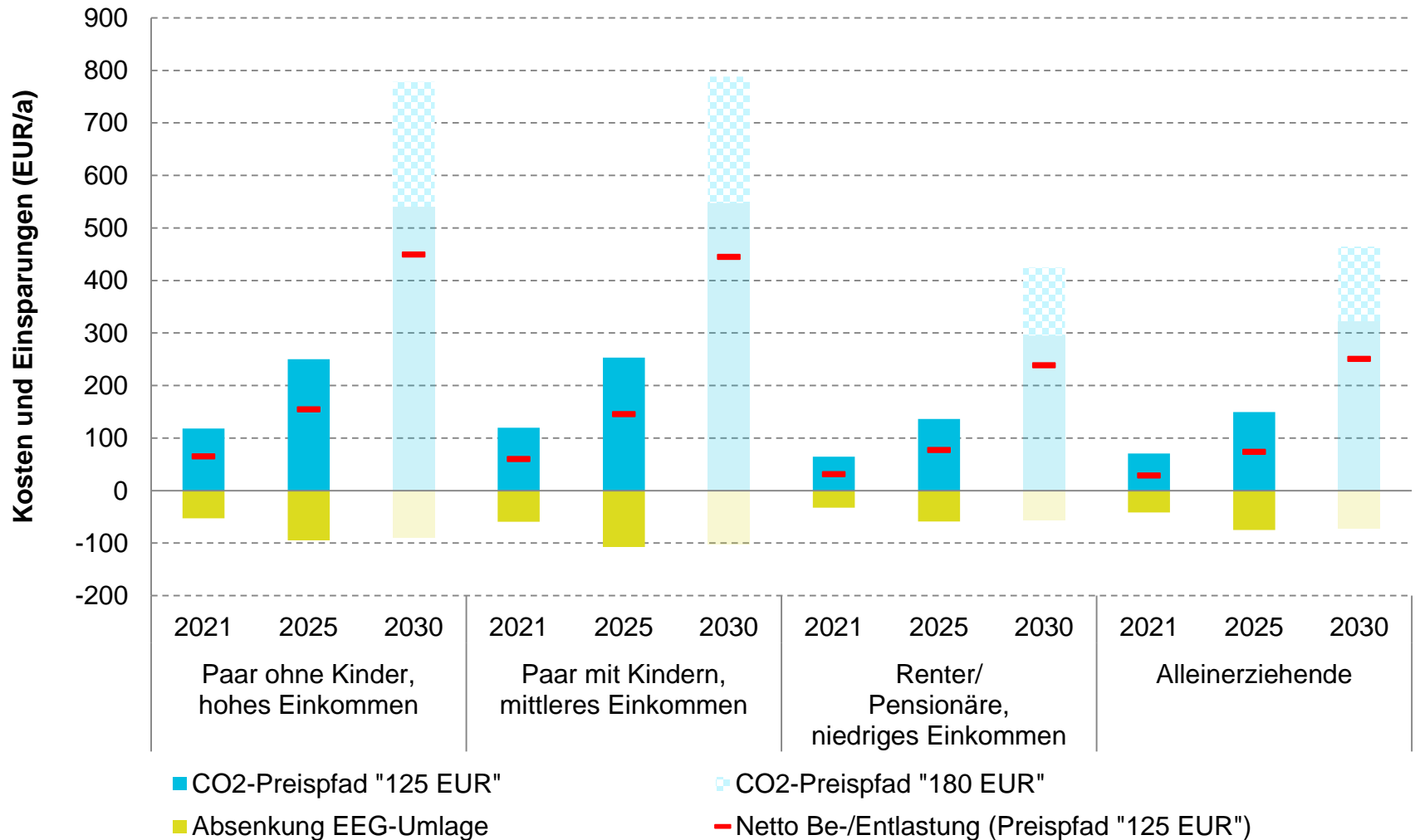


**54% Mieterhaushalte:** Frage der Umlagefähigkeit von großer Bedeutung für die Wirksamkeit und Verteilungswirkungen des Instruments

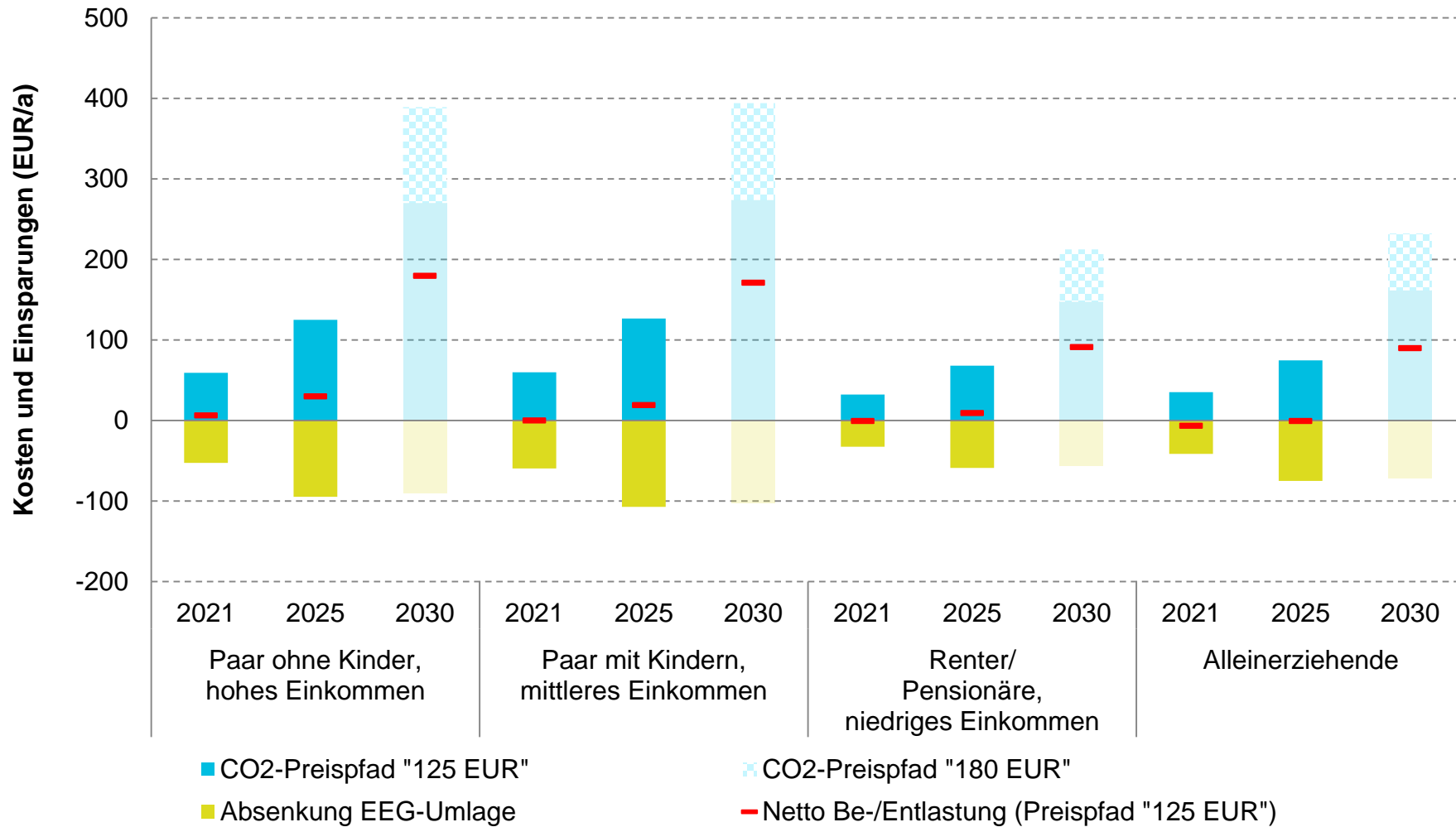


Nach derzeitiger Rechtslage können die Kosten vollständig auf Mieter umgelegt werden

# Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung bei vollständiger Umlage auf Mieter



# Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung bei 50% Umlage auf Mieter



# Schlussfolgerungen (I)

## **Auswirkungen auf Mieter und Vermieter:**

- Bis 2025 werden bei einer Begrenzung der Umlagefähigkeit auf 50% die zusätzlichen Belastungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch eine Absenkung der EEG-Umlage weitgehend ausgeglichen.
- Bei deutlich ansteigenden Preisen nach 2026 (siehe z.B. NECP) ergeben sich erhebliche Mehrbelastung und die Notwendigkeit für weitere Ausgleichsmechanismen
- Durch eine Begrenzung der Umlagefähigkeit werden beim Vermieter Anreize geschaffen in die energetische Qualität des Gebäudes zu investieren

## **Begrenzung der Umlagefähigkeit aus rechtlicher Perspektive:**

- Eine Beschränkung der Überwälzbarkeit der Kosten der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist verfassungsrechtlich möglich und rechtstechnisch ohne größeren Aufwand umsetzbar.
- Geeigneter Regelungsort für die konkrete Bestimmung dazu ist die Heizkostenverordnung.

## Schlussfolgerungen (II)

### **Akzeptanz:**

- Werden die Kosten vollständig durch die Mietenden getragen, wird bei mehr als 50 % aller Haushalte kaum Lenkungswirkung erzielt, während diese durch zusätzliche Kosten belastet werden.
- Ohne eine Begrenzung der Umlagefähigkeit besteht daher ein erhebliches Risiko, dass die CO<sub>2</sub>-Bepreisung als klimapolitisches Instrument auf Akzeptanzschwierigkeiten stößt.

### **Brennstoffemissionshandel und soziale Folgen:**

Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist ein zentrales Element der Klimapolitik und ist bei entsprechender Ausgestaltung der Rückverteilungsmechanismen sozialverträglich.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Weitere Informationen:

Studie „Begrenzung der Umlagemöglichkeit der Kosten eines Brennstoff-Emissionshandels auf Mieter\*innen“

<https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Kurzstudie-Umwaelzung-CO2-Bepreisung.pdf>

## Kontakt:

Dr. Sibylle Braungardt  
Öko-Institut e.V.  
s.Braungardt@oeko.de

